Technische Universität Dresden Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus Promotionsordnung

Vom 24.07.2011

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBI. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 387, 400), hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Doktorgrade

§ 3 Promotion

§ 4 Promotionsgremien

§ 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

§ 6 Zulassung zur Promotion

§ 7 Eignungsfeststellung

§ 8 Annahme als Doktorand

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 10 Dissertation

§ 11 Examen Rigorosum

§ 12 Verteidigung

§ 13 Gesamtbewertung

§ 14 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

§ 16 Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 17 Abbruch des Promotionsverfahrens

§ 18 Entzug des akademischen Grades

§ 19 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

§ 20 Ehrenpromotion

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

# § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

# §2 Doktorgrade

Die Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doktor der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med),

Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae, Dr. med. dent) und

Doktor der Biomedizin/Medizintechnologie/medizinischen Biometrie und Bioinforma-

tik/Gesundheitswissenschaften (Doctor rerum medicinalium, Dr. rer. medic)

Im Fall einer Promotion zum Dr. rer. medic. verleiht die Medizinische Fakultät Carl Gustav Ca­ rus für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens alternativ den akademischen Grad

Doctor of Philosophy (Ph.D),

wenn der Bewerber dies beantragt und er eine Graduiertenschule oder ein strukturiertes Ph.D.­ Programm absolviert hat, an denen die Fakultät insgesamt oder einzelne ihrer Hochschullehrer beteiligt sind.

Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad ehrenhalber

Doktor der Medizin (Doctor medicinae honoris causa, Dr. med. h.c.),

Doktor der Zahnmedizin (Doctor medicinae dentariae honoris causa, Dr. med. dent h.c.) und

Doktor der Biomedizin/Medizintechnologie/medizinischen Biometrie und Bioinformatik/ Gesund­ heitswissenschaften (Doctor rerum medicinalium honoris causa, Dr. rer. medic. h c)

# §3 Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wis­ senschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausge­ henden wissenschaftlichen Bildung auf dem Wissenschaftsgebiet der Medizin, der Zahnmedizin oder der Biomedizin/Medizintechnologie/medizinischen Biometrie und Bioinformatik/ Gesund­ heitswissenschaften.

Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 20, durch die Dissertation gemäß§ 10 und die jeweils einschlägigen mündlichen Promotionsleistungen gemäß§ 11 und

§ 1 2 erbracht.

# §4 Promotionsgremien

Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promoti­ onsausschuss als ständiges Gremium der Fakultät. Ihm gehören der Prodekan für Forschung oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender, sowie fünf weitere Hochschulleh­ rer und ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät an. Die Mitglieder des Promo­ tionsausschusses werden auf Vorschlag des Prodekans für Forschung vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Auf Verlangen hat der Pro­ motionsausschuss dem Dekan und dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.

Für die Promotionsverfahren zum Dr. med. und zum Dr. med. dent. bestellt der Promotions­ ausschuss drei ständige Promotionskommissionen für die der Promotionskommission nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben und bestimmt ihre Vorsitzenden. Ihnen gehören jeweils fünf ständige Mitglieder an, die mehrheitlich Hochschullehrer der Fakultät sein müssen. Die Vorsitzen­ den der Promotionskommissionen müssen ebenfalls Hochschullehrer der Fakultät sein. Die Amts­ zeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich Die Promotionskommissionen werden gebildet für

experimentelle/theoretische Fachgebiete

klinisch-konservative Fachgebiete und

klinisch-operative Fachgebiete.

Mit Eröffnung des jeweiligen Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuss die Gutach­ ter der Dissertation gemäß § 10 Abs. 7 und überweist das Promotionsverfahren gemäß § 9 Abs. 4 an die zuständige Promotionskommission. Die Zuweisung erfolgt entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt der Promotion. Die Gutachter werden mit ihrer Bestellung für das jeweilige Promoti­ onsverfahren Mitglieder der zuständigen Promotionskommission.

In den Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. bestellt der Promotionsausschuss mit der Er­ öffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben und bestimmt ihren Vorsitzenden. Mit der Promotionskommis­ sion bestellt der Promotionsausschuss gleichzeitig die Gutachter der Dissertation. Die Promoti­ onskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter sein müs­ sen. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind mehrheitlich Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer der Fakultät sein; für die Gutachter gilt § 10 Abs. 7. Wenn es das Thema erforderlich macht, können auch fa­ kultätsfremde Hochschullehrer bestellt werden. Bei der Durchführung von kooperativen Promoti­ onsverfahren mit einer Fachhochschule oder einer Graduiertenschule soll ein Mitglied der Promo­ tionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule bzw. ein promovierter Ar­ beitsgruppenleiter der Graduiertenschule mit eigenständiger Forschungsverantwortung sein.

Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen sind nicht öf­ fentlich Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommissionen ist jeweils die Anwesenheit des Vor­ sitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hoch­ schulgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der TU Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

# §5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbeleh­ rung zu enthalten hat.

Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, fin­ det ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Der Widerspruch ist beim Dekan einzulegen. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwal­ tungsaktqualität sind insbesondere:

die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der An- nahme als Doktorand,

die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,

die Nichtannahme der Dissertation,

die Bewertung der Promotionsleistungen,

5 die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,

die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und

die Nichtverleihung des Doktorgrades.

Dem Kandidaten wird Akteneinsicht in die Promotionsakte nach Abschluss des Promotionsver­ fahrens auf Antrag gewährt

# § 6 Zulassung zur Promotion

Zur Promotion wird zugelassen, wer

a) die Ärztliche bzw. die Zahnärztliche Prüfung an einer Hochschule bestanden hat (Dr med. und Dr. med. dent.),

b) wer das Staatsexamen oder einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule mit der Note „gut" oder besser in einem Studiengang erworben hat, der als Grundlage zur wis­ senschaftlichen Arbeit auf den Gebieten der Biomedizin, der Medizintechnologie, der medizini­ schen Biometrie und Bioinformatik oder der Gesundheitswissenschaften geeignet ist (Dr. rer. medic ).

die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;

nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in ei­ nem anhängigen Promotionsverfahren befindet und

gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen einge­ reicht hat.

Absolventen einer Fachhochschule sollen zur Promotion zugelassen werden, wenn sie vom zu­ ständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Fachhochschule im Original dem Antrag nach § 8 beizulegen.

Zum Promotionsverfahren für den Dr. rer. medic. wird weiterhin zugelassen, wer in einem Stu­ diengang, der als Grundlage zur wissenschaftlichen Arbeit auf den Gebieten der Biomedizin, der Medizintechnologie, der medizinischen Biometrie und Bioinformatik oder der Gesundheitswissen-

schaften geeignet ist, einen universitären Bachelorgrad mit der Abschlussnote „sehr gut" erwor­ ben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Zum kooperativen Promotionsverfah­ ren für den Dr. rer. medic. wird daneben zugelassen, wer einen Bachelorgrad in den oben genann­ ten geeigneten Studiengängen an einer Fachhochschule mit der Note „sehr gut" erworben, die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat und vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhoch­ schule zur Promotion vorgeschlagen wurde. Hierüber ist eine schriftliche Erklärung des Dekans der zuständigen Fakultät der zuständigen Fachhochschule im Original dem Antrag nach § 8 beizu­ legen Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 lit. a) können Studierende der Medizin und Zahnmedizin bereits während des Hochschulstudiums zur Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent. zugelassen werden, wenn sie den erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. der Zahnärztlichen Vorprüfung nachweisen. Das gesamte Promotionsverfahren steht in diesen Fällen unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Beendigung der Ärztlichen bzw. Zahnärztlichen Prü­ fung. § 16 Abs. 1 Satz 2 der Ordnung bleibt unberührt.

Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer

die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt,

zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,

im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens wi­ dersprechen,

im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistun­ gen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse ent­ scheidet der Promotionsausschuss. Grundlage für die Entscheidung können z.B. Äquivalenzab­ kommen oder Stellungnahmen des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sein. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Dok­ torand gemäß§ 8.

# §7 Eignungsfeststellung

Bewerber, die nach den Vorschriften dieser Ordnung nur auf Grund einer positiven Eignungs­ feststellung zur Promotion zugelassen werden können, müssen hierfür ein dreimonatiges Prakti­ kum an der Einrichtung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus absolvieren, an der sie pro­ movieren wollen. Während dieser Zeit werden sie von einem Habilitierten der Fakultät, in der Re­ gel dem späteren wissenschaftlichen Betreuer der Promotion, betreut. Dieser beurteilt nach Ab­ solvierung des Praktikums die Eignung des Bewerbers für die Promotion schriftlich und legt das Votum dem Promotionsausschuss vor. Darüber hinaus müssen die Bewerber eine schriftliche Ausarbeitung zum Stand der Wissenschaft im beabsichtigten Promotionsprojekt unter Nennung der relevanten Literatur und der Arbeitshypothesen (Projektskizze) erstellen. Auf dieser führt der Promotionsausschuss ein strukturiertes Eignungsgespräch mit dem Bewerber. Er entscheidet hiernach auf der Grundlage des vorgelegten Votums, der eingereichten Projektskizze und des Ge­ spräches über die Eignung des Bewerbers. Dabei bezieht er auch die Eignung des vom Bewerber absolvierten Studiums bzw. der Studieninhalte für die Bearbeitung des Promotionsthemas mit ein.

Die Eignungsfeststellung nach Absatz 1 entfällt, wenn der Bewerber die Aufnahme in eine Graduiertenschule nachweisen kann, die von der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus als geeignet eingestuft ist

# §8 Annahme als Doktorand

Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus beabsichtigt, muss die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Fakultät, dort promovieren zu wollen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,

der angestrebte akademische Grad,

die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Fakultät (in kooperativen Promotionsverfahren zusätzlich die Bereitschaftserklärung des betreuenden Wissenschaftlers der kooperierenden Einrichtung), den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation für eine Dauer von bis zu 5 Jahren wissenschaftlich zu betreuen,

der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß§ 6,

ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissen­ schaftlichen Werdegangs einschließlich urkundliche Nachweise über bereits absolvierte zusätzli­ che Studien oder Examina in amtlich beglaubigter Form,

eine schriftliche Erklärung über gegebenenfalls zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,

eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird, und

die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde bean­ tragt worden ist

Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die An­ nahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Ent­ scheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 8 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzli­ cher Prüfungen verbunden werden (sog. Doktorandenstudium) Im Falle einer Promotion zum Dr. rer. medic. auf der Grundlage eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin müssen diese im Rahmen einer Graduiertenschule oder eines strukturierten Doktorandenprogramms (Ph D - Programm) erfolgen. Die Festlegung der Einzelheiten erfolgt in Abstimmung mit dem wissen­ schaftlichen Betreuer. Ziel der Auflagen ist es, das Promotionsvorhaben inhaltlich zu fördern, die Qualifikation des Doktoranden zur eigenständigen Forschung zu fördern und so eine breite fachli­ che Fundierung der Dissertation zu gewährleisten. Deshalb sind insbesondere durch die wissen­ schaftliche Qualifikation des Bewerbers bisher noch nicht oder nur geringfügig abgedeckte Inhalte zu berücksichtigen. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Fakultät zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Fakultät und dem Kandidaten; der Bewerber erhält den Status als Doktorand.

Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dis­ sertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promoti­ onsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des Betreuers

vorliegen Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss, nicht jedoch vor Ablauf von 5 Jahren. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Fakultät und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktoranden liste zu streichen.

Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotions­ verfahrens.

# §9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsaus­ schusses der Fakultät zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

ein tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissen­ schaftlichen Werdegangs,

der Bescheid über die Annahme als Doktorand gemäß § 8 in Kopie und der urkundliche Nach­ weis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,

die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version auf Datenträ­ ger, in deutscher Sprache oder in englischer Sprache gemäß Absprache mit dem wissenschaftli­ chen Betreuer,

eine Zusammenfassung der Dissertationsschrift in zehn gedruckten Exemplaren, in deutscher und in englischer Sprache (jeweils maximal 1000 Wörter),

ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Doktoranden,

die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach den in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Mus­ tern und

die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung können dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gut­ achter sowie über die im Examen Rigorosum zu prüfenden Fächer beigefügt werden. Unterlagen, die bereits Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoran­ den ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht ge­ stellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Im Fall der Rücknahme des Antrages vor und nach Eröffnung ver­ bleibt die elektronische Version der Dissertation in der Promotionsakte. Die gebundenen Exempla­ re werden dem Kandidaten zurückgegeben.

Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Er­ öffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Füh­ rungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades

führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt§

17. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleich­ zeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter. Im Fall der Nichteröffnung des Promotionsverfahrens verbleibt die elektronische Version der Dis­ sertation in der Promotionsakte. Die gebundenen Exemplare werden dem Kandidaten zurückge­ geben.

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommissionen zu dessen Weiterführung.

# § 10 Dissertation

Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin oder der Biomedizin/Medizintechnologie/medizinischen Biometrie und Bioinformatik/ Gesundheitswis­ senschaften erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

**Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine von mehreren Autoren verfasste wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.**

Abweichend von Absatz 2 kann die Dissertationsschrift auch durch die Vorlage einer Serie von wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Es sind dafür mindes­ tens drei thematisch zusammenhängende Fachartikel einzureichen. Der thematische Zusammen­ hang der Arbeiten ist vom Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung schriftlich dar­ zulegen und bildet in Verbindung mit den eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Facharti­ kel müssen in (einem) führenden internationalen Journal(en) des Fachgebietes veröffentlicht wor­ den sein. Dafür wird die aktuelle Rangfolge nach Impact Factor entsprechend Journal Citation Re­ port® im ISI Web of knowledge5M für das entsprechende Fachgebiet zugrunde gelegt Das (Die) Journal(e) solle(n) zur ersten Hälfte der Journale des Fachgebietes (,,Subject Category") nach dem jeweils aktuellen Journal Citation Report® zählen. Ko-Autorenschaften sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn der Doktorand mehrheitlich der alleinige Erstautor der Fachartikel und seine individuelle Promotionsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist

Die Dissertation ist mit einer Zusammenfassung mit jeweils maximal 1000 Wörtern in deut­ scher und englischer Sprache, gegliedert in die Absätze Hintergrund, Fragestellung/Hypothese, Material und Methode, Ergebnisse, Schlussfolgerung(en) zu versehen.

In der Dissertation ist die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zu­ lassung der Klinischen Studie (Ethikvotum), die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Be­ stimmungen des Gentechnikgesetzes und die Einhaltung von allgemeinen Datenschutzbestim­ mungen entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.

Die Dissertation ist in Absprache mit dem wissenschaftlichen Betreuer in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierun­ gen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teil­ ergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des Betreuers.

Die Dissertation wird von zwei Hochschullehrern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fra­ gestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. Der Erstgutachter ist Hochschullehrer der Medi-

zinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Der Zweitgutachter darf grundsätzlich nicht der gleichen Ein­ richtung (Institut oder Klinik) angehören wie der Erstgutachter. Bei der Promotion zum Dr. rer. me­ dic. ist der Zweitgutachter aus einem Fachgebiet zu bestellen, das zum Thema der Promotion komplementär ist Zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender der Promotions­ kommission ist

Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gut­ achten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfoh­ len, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

summa cum laude= ausgezeichnet

= eine außergewöhnlich gute Leistung (1,0)

magna cum laude = sehr gut

= eine besonders anzuerkennende Leistung (größer 1,0 bis kleiner 1,5)

cum laude

rite

= gut

= eine den Durchschnitt überragende Leistung (1,5 bis kleiner 2,5)

= befriedigend

= eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leis­ tung (2,5 bis 3,0)

Zur differenzierten Bewertung werden Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der No­ te um 0,3 gebildet Die Noten 0,7 und 3,3 sind ausgeschlossen.

Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist diese mit

non sufficit = nicht genügend

= eine nicht brauchbare Leistung (4,0)

zu bewerten. Zur Standardisierung der Bewertung der Dissertation gelten die in Anlage 3 zu dieser Ordnung niedergelegten Bewertungskriterien.

Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen.

Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskom­ mission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommissi­ on kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(1O) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Deka­ nat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskom­ mission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.

(11) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewer­ tung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 8 genannten Prädikate. Wird die Dissertati­ on abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)" bewertet, wird das Promotionsverfah­ ren beendet; es gilt§ 14 Abs. 1. Das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertati­ on verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte; die übrigen Exemplare werden dem Dokto­ randen zurückgegeben.

# § 11 Examen Rigorosum

In Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. ist ein Examen Rigorosum abzulegen. Im Examen Rigorosum hat der Doktorand einen angemessenen Kenntnisstand im gesamten Promotionsfach nachzuweisen. Es darf sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen.

Das Examen Rigorosum wird als nichtöffentliche mündliche Prüfung in dem Fach, in welchem die Dissertation verfasst wurde (Hauptfach) sowie in einem vom Doktoranden vorzuschlagenden und von der Promotionskommission zu bestätigenden Nebenfach abgelegt. Es wird in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder in englischer Sprache abgehalten Die mündliche Prüfung dauert mindestens 40 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Zwei Drittel der Prü­ fungszeit sollen auf das Hauptfach entfallen.

Das Examen Rigorosum wird von der Promotionskommission, einem Prüfer für das Hauptfach und einem Prüfer für das Nebenfach abgenommen und vom Vorsitzenden der Promotionskom­ mission geleitet. Die Prüfer werden von der Promotionskommission bestellt.

Den Termin für das Examen Rigorosum setzt der Vorsitzende der Promotionskommission in Abstimmung mit den Prüfern fest, sobald die Gutachten zur Dissertation vorliegen und beide ihre Annahme empfehlen, und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist be­ trägt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Promotionskommission ein.

Unverzüglich nach dem Examen Rigorosum beraten die Prüfer und die Mitglieder der Promoti­ onskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Prüfung. Dabei werden das Hauptfach und das Nebenfach mit Noten entsprechend § 10 Abs. 8 bewertet. Die Gesamtnote

ergibt sich aus dem gewichteten Mittel den Noten des Hauptfachs und des Nebenfachs [(2 x Note Hauptfach + 1 x Note Nebenfach)/ 3, berechnet auf eine Dezimalstelle]. Wurde das Examen Rigo­ rosum nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)" zu bewerten; es gilt § 14

Abs. 2. Unverzüglich nach der Beratung teilt der Prüfer des Hauptfachs dem Kandidaten die Ge­ samtnote des Rigorosums mit.

Der wesentliche Verlauf des Examens Rigorosum ist durch einen vom Prüfer des Hauptfachs zu bestellenden Protokollanten, in der Regel einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokoll­ führer und vom Prüfer des Hauptfaches zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzuneh­ men.

# § 12 Verteidigung

Ist die Dissertation angenommen und in Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. das Examen Rigorosum erfolgreich abgelegt, hat der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Dis­ kussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden dauert bei Promotionsverfahren zum Dr. med. und Dr. med. dent. 15 Minuten; die Verteidigung maximal 15 Minuten. Bei Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. soll der Vortrag 30 Minuten nicht überschreiten; die Verteidigung dauert maximal 30 Minuten. Der Vortrag soll in freier Rede gehalten werden.

Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende der Promotionskommission nach An­ nahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungs­ frist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Promotions­ kommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist nach Ab­ sprache mit dem wissenschaftlichen Betreuer in deutscher oder englischer Sprache durchzufüh­ ren. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin, der Biomedizin, der Medizintechnolo­ gie, der medizinischen Biometrie und Bioinformatik oder der Gesundheitswissenschaften oder auf den wissenschaftlichen Gegenstand seiner Dissertation bezogen sind.

Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Abs. 8 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)" zu bewer­ ten; es gilt§ 14 Abs. 3.

Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist durch einen vom Vorsitzenden der Promotions­ kommission zu bestellenden Protokollanten zu protokollieren; das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

# § 13 Gesamtbewertung

Wurden die Dissertation, - soweit erforderlich - das Examen Rigorosum und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission unverzüglich nach der Verteidigung die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest.

Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt:

(a + b + c) / 3

(a + b + c + d) / 4

ohne Examen Rigorosum, mit Examen Rigorosum.

Dabei steht a für die Note des Erstgutachters, b für die Note des weiteren Gutachters, c für die Note der Verteidigung und d für die Note des Examen Rigorosum. Bei der Gesamtnote sind die in

§ 10 Abs. 8 genannten Prädikate zu verwenden. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gut­

achtern als auch die Verteidigung als auch, im gegeben Fall, das Examen Rigorosum mit „summa cum laude" bewertet, dann kann das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)" ver­ geben werden.

Der erfolgreiche Abschluss der Promotion ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

# § 14 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 11 Satz 3 in Folge der Ableh­ nung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsver­ fahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröff­ nung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig

Wird das Examen Rigorosum nicht bestanden, kann es frühestens nach sechs Monaten, je­ doch spätestens innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Der Antrag dazu muss vom Doktoranden innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der Promotionskommission eingereicht werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der Antrag kann frühestens nach 3 Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

# § 15 Veröffentlichung der Dissertation

Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer erfolgreichen Verteidigung die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe an die Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), Zweigbibliothek Medizin, zugänglich zu machen. Dazu übergibt er der SLUB fünf Exemplare in gebundener Form. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form ist zusätzlich möglich (siehe http://wwwqucosa de). Der Veröffentlichung in elektronischer Form müssen Doktorand und Betreuer zustimmen.

Die Abgabe der gedruckten Promotionsschrift bzw der Kopie der Publikation(en) bestätigt die SLUB dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren wird oh­ ne Verleihung des akademischen Grades beendet Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Doktoranden hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

# § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens

Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotions­ verfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades nach

§ 2 Abs. 1 oder Abs. 2. Doktoranden, die gemäß§ 6 Abs. 3 zur Promotion zum Dr. med. bzw. Dr.

med. dent zugelassen worden sind, müssen dafür noch den erfolgreichen Abschluss des Hoch­ schulstudiums durch Vorlage des Abschlusszeugnisses nachweisen. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Ge­ burtstag und -ort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unter­ schrift des Rektors und des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Fakultät dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 dem Promotionsausschuss bestätigt worden ist Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlos­ sen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen

# § 17 Abbruch des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Dokto­ rand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des aka­ demischen Grades ausschließen Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtge­ mäßem Ermessen.

Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören.

# § 18 Entzug des akademischen Grades

Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akade-

mischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen ge­ heilt.

# § 19 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus oder einzelne ihrer Hochschullehrer hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand die nach dieser Pro­ motionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt Bei gemeinsamen internationalen Pro­ motionsverfahren muss der Erstgutachter der Dissertationsschrift ein Hochschullehrer der Medizi­ nischen Fakultät Carl Gustav Carus sein.

# § 20 Ehrenpromotion

Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber gemäß § 2 Abs. 3 können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst im Wissen­ schaftsgebiet der Medizin, Zahnmedizin oder der Biomedizin/Medizintechnologie/medizinischen Biometrie und Bioinformatik/Gesundheitswissenschaften erworben haben und darüber hinaus der Fakultät besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Fakultät mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere externe Gutachten ein und unterbreitet dem Fa­ kultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollzie­ hen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verlei­ hung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

**§ 21** In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Medi­ zinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 22 03.2004 außer Kraft

Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage die­ ser Ordnung durchzuführen Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In­ Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 22.04.2004 zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gus­ tav Carus vom 29.06.2011 und der Genehmigung des Rektorats vom 12.07.2011.

Dresden, den 24.07.2011 Der Rektor

der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-lng. habil. Hans Müller-Steinhagen